

Lichtkinder – Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Lichtkinder e.V.
Er hat seinen Sitz in Dresden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins sind folgende:

1. Intensive Aufklärungsarbeit für Eltern und Lehrer im Bereich Umgang und Förderung der Bildung für Kinder mit stark ausgeprägten Sinneswahrnehmungen, Symptomen von Hyperaktivität und ADS.
2. Die Förderung der Bildung und Unterstützung der Kinder in allen Bereichen ihres alltäglichen Lebens.
3. Unterstützung der Kinder bei Therapien, wo die Eltern auf grund der finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, durch den Verein.
4. Fortbildungen, Schulungen und Erfahrungsaustausch für Eltern, Erzieher und Lehrer sicherzustellen.
5. Forschung auf diesem Gebiet zu fördern und selbst zu betreiben.
6. Förderung der allgemeinen Toleranz für diese Kinder, in öffentlicher, wissenschaftlicher und weltanschaulicher Hinsicht.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Aufklärungsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern und zum Erhalt von Spenden, Zuschüssen, Beiträgen und sonstigen Einnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erworben. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine

Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
Aufgaben der Mitgliederversammlung:
Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kommt eine solche nicht zu Stande, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins
- an einen steuerbegünstigten Verein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in gleicher Weise wie in der Satzung vorgegeben in § 2 der Punkte 1-6 – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlung am 19.09.2007 in Dresden beschlossen und soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden.